

Gemeinde Mühlental, Sonnenwirbel 3, 08261 Schöneck/Vogtl.

Mühlental, 23.08.2024

Telefax:
+49 37464 870-100

post@stadt-schoeneck.de

www.muehlental.com

Hausanschrift:
Hauptstraße 15, 08626 Mühlental/ Marieney

Bankverbindungen:
Sparkasse Vogtland
IBAN: DE31 8705 8000 3604 0022 48
BIC: WELADED1PLX

Der Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente steht nur für EU-dienstleistungsrelevante Verwaltungsverfahren über post@stadt-schoeneck.de zur Verfügung

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates Mühlental am

Donnerstag, dem 05. September 2024, 19.00 Uhr,

im Gemeindeamt Marieney, Hauptstraße 15.

Öffentliche Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung incl. Hinweise auf Heilung von Ladungsfehlern
2. Feststellung der Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen
3. Feststellung und Entscheidung über Hinderungsgründe von Gemeinderäten (§§ 18, 32 SächsGemO)
4. Verpflichtung der Gemeinderäte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten (§ 32 Abs. 1 SächsGemO)
5. Bestätigung der Tagesordnung
6. Benennung von zwei Gemeinderäten zur Protokollunterzeichnung
7. Beschluss zu evtl. Einwendungen gegen das öffentliche Protokoll vom 04.07.2024 und 25.07.2024
8. Bestellung des stellvertretenden Bürgermeisters/der stellvertretenden Bürgermeisterin gem. § 54 Abs. 1 SächsGemO
9. Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses
10. Beratung und Beschluss zur Durchführung und Vergabe der Maßnahme "Instandsetzung Dorfteich Oberwürschnitz"
11. Beratung und Beschluss zum Bauantrag *Errichtung einer Funkstation für das Vodafone Mobilfunknetz, bestehend aus einem Stahlgitter-Typenmast H=39m, mit 5 Bühnen und Systemtechnik unmittelbar neben dem Mast (0YKP-O Wohlbach)*
12. Bürgerfragestunde
13. Informationen

Mit freundlichen Grüßen


Heiko Spränger
Bürgermeister

Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	05.09.2024
TOP	3
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Betreff:

Feststellung und Entscheidung über Ablehnungs- und Hinderungsgründe von Gemeinderäten (§ 32 Abs. 1 SächsGemO)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental stellt fest, dass bei den Gemeinderäten kein Hinderungsgrund nach § 32 SächsGemO vorliegt.

Begründung/Sachverhalt:

Der Gemeinderat stellt gem. § 32 Abs. 3 SächsGemO fest, ob Hinderungsgründe vorliegen bzw. ob nach § 18 wichtige Gründe zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegen.

Hinderungsgründe der Gemeinderäte nach § 32 SächsGemO liegen nicht vor. Ebenfalls ging keine Ablehnung ein.

§ 32 SächsGemO, Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1. der Bürgermeister, die Beigeordneten und die übrigen Beamten der Gemeinde, ausgenommen die Ehrenbeamten und Ruhestandsbeamten, sowie die Arbeitnehmer der Gemeinde,
2. die Beamten und leitenden Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, in der die Gemeinde einen maßgeblichen Einfluss ausübt,
3. die Beamten und Arbeitnehmer eines Verwaltungsverbandes nach den §§ 5 und 23 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung, dessen Mitglied die Gemeinde ist,
4. die Beamten und Arbeitnehmer der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 36 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, an der die Gemeinde beteiligt ist,
5. die mit Angelegenheiten der Rechtsaufsicht über die Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörden,
6. die mit Angelegenheiten der überörtlichen Prüfung der Gemeinde befassten Beamten und Arbeitnehmer der staatlichen Rechnungsprüfungsämter und des Sächsischen Rechnungshofes.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Arbeitnehmer, deren Wählbarkeit nicht nach Artikel 137 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt werden kann.

(3) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist. Bis zu dieser Feststellung bleibt die Rechtswirksamkeit der Tätigkeit des Gemeinderats in den Fällen des Absatzes 1 unberührt. Die Feststellung eines Hinderungsgrundes ergeht durch Verwaltungsakt.

§ 18 SächsGemO, Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Aus wichtigem Grund kann die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit abgelehnt oder die Beendigung dieser Tätigkeit verlangt werden. 2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Person

1. älter als 65 Jahre ist,
2. anhaltend krank ist,
3. zehn Jahre dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein anderes Ehrenamt bekleidet hat,
4. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder in der Fürsorge für seine Familie erheblich behindert wird,
5. ein öffentliches Amt ausübt und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit hiermit nicht vereinbar ist.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Gemeinderat. Abweichend hiervon entscheidet bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat, bei ehrenamtlichen Bürgermeistern die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde.

Abstimmung:

- Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
- Enthaltungen
- Befangen

Mühlental,

Spranger
Bürgermeister

**Verpflichtung Gemeinderat
(Formulierung liegt vor)**

Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten als Gemeinderatsmitglied. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde Mühlental mit ihren Ortsteilen gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl sowie das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.

(ggf. mit dem Zusatz: so wahr mir Gott helfe)

Hinweis auf sonstige Pflichten (Verschwiegenheit, Befangenheit):

Gem. § 19 SächsGemO haben Gemeinderäte folgende Pflichten:

- Sie müssen die ihnen übertragenen Aufgaben uneigennützig und verantwortungsbewusst erfüllen.
- Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.
- Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln.

Gem. § 20 SächsGemO dürfen Gemeinderäte weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn sie in der Angelegenheit bereits in einer Eigenschaft tätig geworden sind oder wenn die Entscheidung dem Gemeinderat oder bestimmten in § 20 genannten Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Der Gemeinderat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung dem Bürgermeister oder dem Vorsitzenden mitzuteilen.

Mühlental, den _____

Unterschrift Gemeinderat

Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	05.09.2024
TOP	8
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Betreff: Bestellung des stellvertretenden Bürgermeisters/der stellvertretenden Bürgermeisterin gem. § 54 Abs. 1 SächsGemO

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental bestellt

.....
zum Stellvertreter/zur Stellvertreterin des Bürgermeisters.

Begründung:

Die Stellvertretung des Bürgermeisters wird gem. § 54 Abs. 1 SächsGemO nach jeder Gemeinderatswahl neu aus der Mitte des Gemeinderates bestellt. Die Bestellung erfolgt durch Wahl.

Abstimmung: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

Mühlental,

Spranger
Bürgermeister

Gemeinderat Mühletal

Sitzung am	05.09.2024
TOP	9
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Betreff: Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der VG Schöneck/Mühletal

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühletal bestellt

als Mitglied

als Stellvertreter

.....

.....

.....

.....

in den Gemeinschaftsausschuss der VG Schöneck/Mühletal.

Begründung:

Der Gemeinderat entsendet gem. § 7 Gemeinschaftsvereinbarung zur Verwaltungsgemeinschaft Schöneck/Mühletal zwei Vertreter sowie zwei Stellvertreter in den Gemeinschaftsausschuss.

Es wird vorgeschlagen, diese im Rahmen der Einigung zu bestellen in dem Verhältnis der Mandatsverteilung im Gemeinderat gem. § 40 Abs. 1 i.V. m. § 16 Abs. 4 KomZG.

Es haben sowohl die Freien Wähler Marieney-Saalig als auch die Wählervereinigung Unterwürschnitz jeweils 4 Sitze im Gemeinderat.

Einigung bedeutet, dass die Wahlvorschläge in offener Abstimmung ohne Nein-Stimmen angenommen werden.

Abstimmung:

Ja-Stimmen
Nein-Stimmen
Enthaltungen
Befangen

Mühletal,

Spranger
Bürgermeister

Gemeinderat Mühlental

Sitzung am	05.09.2024
TOP	10
öffentlich	x
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Durchführung und Vergabe Baumaßnahme Instandsetzung Dorfteich Oberwürschnitz

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt die überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 55.20.01.00-422100 in Höhe von 65.000,00 € im Jahr 2024 für die Instandsetzung des Dorfteiches in Oberwürschnitz, die aus der Liquiditätsreserve finanziert wird.

Abstimmung Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Mühlental beschließt die Durchführung der Maßnahme und den Auftrag an die Fa. Bauer Bau GmbH Albernau, Untere Teichstraße 10, 08321 Zschorlau OT Albernau, zu einem Angebotspreis von 104.963,81 € brutto zu vergeben.

Abstimmung Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Ausgabe wird nur teilweise durch die Wasserpauschale gedeckt.
Es werden überplanmäßige Finanzmittel der Gemeinde Mühlental benötigt.

Begründung:

Es ist bekannt, dass der Dorfteich in Oberwürschnitz Wasser verliert, welches durch den Damm in den Straßenkörper versickert. Deshalb muss der Damm teilerneuert – und ein neuer Mönch eingebaut werden.

Der Teich wird für die Löschwasserversorgung benötigt.

Es wurden 8 LVs von entsprechenden Fachfirmen angefordert. Es gaben 3 Firmen ein Angebot ab.

Wirtschaftlichster Bieter ist die Firma Bauer Bau GmbH Albernau, Untere Teichstraße 10, 08321 Zschorlau OT Albernau, zu einem Angebotspreis von 104.963,81 € brutto.

Für die Instandsetzung des Teiches wurde unter der Haushaltsstelle 55.20.01.00-422100 ein Betrag von 40.000 € geplant.

Da es zu der erforderlichen Instandsetzung keine Alternative gibt, soll der Betrag über eine überplanmäßige Ausgabe bei der o.g. Haushaltsstelle bereitgestellt und aus der Liquiditätsreserve finanziert werden.

Mühlental,

Spranger
Bürgermeister

Gemeinderat Mühletal

Sitzung am	05.09.2024
TOP	11
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Beschluss-Nr.	

Beschluss Bauantrag

Errichtung einer Funkstation für das Vodafone Mobilfunknetz, bestehend aus einem Stahlgitter-Typenmast H=39m, mit 5 Bühnen und Systemtechnik unmittelbar neben dem Mast (0YKP-O Wohlbach)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mühletal erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Bauantrag *Errichtung einer Funkstation für das Vodafone Mobilfunknetz, bestehend aus einem Stahlgitter-Typenmast H=39m, mit 5 Bühnen und Systemtechnik unmittelbar neben dem Mast (0YKP-O Wohlbach)*.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Gemäß der Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 Abs. 3 BauGB ist das Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmung: Ja-Stimmen
 Nein-Stimmen
 Enthaltungen

Mühletal,

Spranger
Bürgermeister